

Satzungsausfertigung

Gemeinde Achstetten
(Biberach)

Satzungen

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

„BACHACKER - 1. ÄNDERUNG“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB - i. d. F. vom 23.09.2004 BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO – i. d. F. vom 05. 03. 2010 GBl. S. 357 und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO i. d. F. vom 24.07.2000, GBl. S. 582 ber. S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, GBl. S. 185).

hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2011 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

„BACHACKER - 1. ÄNDERUNG“

als **Satzungen** beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 25.07. / 10.10.2011 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzungen.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„BACHACKER - 1. ÄNDERUNG“

besteht aus:

- 1) Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 25.07. / 10.10.2011
- 2) Textliche Festsetzungen – planungsrechtlicher Teil vom 25.07. / 10.10.2011
- 3) Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO vom 25.07. / 10.10.2011
- 4) Begründung vom 25.07. / 10.10.2011
- 5) Zusammenfassende Erklärung vom 10.11.2011

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften „BACHACKER 1. ÄNDERUNG“ Ziffer 2.1 bis 2.9 zuwiderhandelt.

Satzungsausfertigung

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs.7 LBO).

Ausgefertigt:

Achstetten, den 11. Oktober 2011

Feneberg, Bürgermeister

Hinweise:

Diesen Bebauungsplan mit Begründung und Satzungsbeschluss sowie der örtlichen Bauvorschriften werden ab dem 02. November 2011 im Bürgermeisteramt Achstetten, Rathaus Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten zu nachstehenden Dienstzeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 bis 16:30 Uhr und Mittwoch 13:30 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird verwiesen.

Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Achstetten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Achstetten, den 11. Oktober 2011

Feneberg, Bürgermeister